



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

Vollziehungsbestimmungen zur Parkraumverordnung vom 19.08.2014

Gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen der Parkraumverordnung vom 03.06.2014 erlässt der Gemeinderat folgende Vollziehungsbestimmungen:

Art. 1 Parkplatzpflichtersatzabgabe

1

Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt Fr. 15'000.--.

2

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren periodisch zu prüfen und an veränderte Verhältnisse anzupassen.

Art. 2 Parkraumplanung

Der Gemeinderat führt die nachstehende Parkraumplanung und passt diese bei Bedarf den veränderten Verhältnissen an.

Art. 3 Bestehende und geplante Parkieranlagen auf dem Gemeindegebiet

Folgende Parkieranlagen und Gemeindestrassen stehen für die Parkraumplanung zur Verfügung:

Bestehende Parkieranlagen (Im kommunalen Verkehrsrichtplan markiert):

- Parkplatz Schützenhaus (Zusätzlich Parkplatz von regionaler Bedeutung)
- Parkplatz Chratz
- Parkplatz Bifang
- Postplatz Hausen (Umgestaltung in Planung)
- Parkplatz Schulhaus (Post) Ebertswil

Parkierung auf definierten Quartierstrassen (Gem. Parkierungs- und Verkehrsberuhigungskonzept vom 27.02.2007):

- Heischerstrasse*
- Oberalbisstrasse
- Rosrainstrasse
- Bifang-, Luegisland-, Rigiblick- und Steinächerstrasse
- Müllistrasse*
- Gomweg*

* Markierung umgesetzt gemäss TBKB 11.01.2010

Geplante öffentliche Parkieranlagen (Detailplanung fehlt):

- Rotägerten Heisch (Kat.Nrn. 2484 + 3147)

Die Grundstücke Kat.Nrn. 2484 und 3147 befinden sich im Besitz der Politischen Gemeinde Hausen am Albis. Da sich ein Teil der Grundstücke innerhalb der Bauzonen befinden und das Bedürfnis nach öffentlichen Parkplätzen in der Kernzone Heisch vorhanden ist, bietet sich ein Parkplatz am Dorfrand an.

Geplante Gemeinschaftsanlagen:

Es sind zurzeit keine Gemeinschaftsanlagen geplant.

Bestehende Parkieranlagen, bei denen die maximal zulässige Anzahl Abstellplätze überschritten wird:

Trifft für Hausen nicht zu.

Mutmassliche, gebietsbezogene Bedarfswerte an zusätzlichen Motorfahrzeugabstellplätzen:

In Hausen ist die Dringlichkeit einer Erhebung dieser Bedarfswerte nicht vorhanden.

Art. 4 Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

1

Für die Bewilligung gemäss Art. 9 der Parkraumverordnung ist eine Gebühr zu entrichten.

2

Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 3 Monaten 4 mal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund festgestellt, liegt gesteigerter Gemeingebrauch vor.

3

Die Gebühr für leichte Motorfahrzeuge und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis max. 3'500kg beträgt Fr. 45.-/Monat bzw. Fr. 450.-/Jahr.

4

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren periodisch zu prüfen und an veränderte Verhältnisse anzupassen.

5

Bei Bezahlung einer Jahresgebühr ist eine anteilmässige Gebührenrückerstattung in folgenden Fällen möglich:

- Wegzug aus der Gemeinde
- Nachweis eines privaten Parkplatzes anstelle des Parkierens auf öffentlichem Grund
- Nachweis, dass das Fahrzeug ersatzlos veräussert wurde

Bei Monatsgebühren ist keine Rückerstattung möglich.

6

Der Gebührenertrag fliesst in die allgemeine Finanzrechnung der Gemeinde.

Art. 5 Änderungen

Änderungen dieser Vollziehungsbestimmungen sind vom Gemeinderat zu beschliessen und anschliessend zu publizieren.

Diese Vollziehungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2015 In Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wird die von der Gemeindeversammlung am 3. Juni 2014 genehmigte Parkraumverordnung in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 166 vom 19.08.2014 genehmigt.

GEMEINDERAT HAUSEN AM ALBIS

Der Präsident:
Stefan Gyseler

Die Schreiberin:
Daniela Bommer